

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 6

Helmstedt, den 29.01.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 18. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt. | 41 |
|-----|--|----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

18. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 und § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt vom 09.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 09.01.2021, Seite 19, wird mit folgenden Änderungen bis zum Ablauf des 14.02.2021 verlängert:

Die Regelung der Ziffer I. a) bezüglich der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Gelände der Wochenmärkte wird aufgehoben.

Die Ziffer II. erhält die folgende Fassung:

„II.

Die nach § 13 Abs. 1 Nds. Corona-VO geltenden Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen werden auf der Grundlage des § 18 Nds. Corona-VO wie folgt ausgeweitet und weitere ergänzende Regelungen werden getroffen:

- a) Das Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung in den Unterrichts- und Arbeitsräumen ist unzulässig, auch nach Einnahme des Sitzplatzes und bei Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-VO, auch während des Unterrichts.
- b) Die unter a) beschriebene Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für die Schulkinder auch während der Notbetreuung im Sinne des § 13 Abs. 2 der Nds. Corona-VO. Die Pflicht besteht auch für Schulkinder, die in Kindertagesstätten in der Notbetreuung sind. Die Regelungen des § 12 Abs. 2 der Nds. Corona-VO werden diesbezüglich ausgeweitet.
- c) Schulsport ist möglichst nicht mehr in der Halle durchzuführen, sondern möglichst im Freien. Wenn die Abstandsregeln bzw. die Wettergegebenheiten dies nicht mehr zulassen, ist der Schulsport in Hallen soweit möglich auszusetzen. Ausgenommen davon sind prüfungsrelevante Abitursekurse.“

Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag den 01.02.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich Sonntag den 14.02.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 beruhen auf der Nds. Corona-VO. Diese Verordnung wurde bis zum 14.02.2021 verlängert (Nds. GVBl. S. 26). Die Regelungen aus der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt werden dementsprechend verlängert.

Seit Anfang Dezember 2020 entwickelt sich das Infektionsgeschehen nochmals wieder stark dynamisch. Der Inzidenzwert ist sehr stark angestiegen und liegt seit dem 29.12.2020 ständig über 100 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt. Bei Erlass der Allgemeinverfügung am 09.01.2021 lag der Inzidenzwert bei 187,3. Demgegenüber ist der Inzidenzwert deutlich gesunken, er liegt Stand heute bei 123,8. Dennoch liegt der Wert erheblich über dem Durchschnitts-Inzidenzwert in Niedersachsen mit 79,7.

Vor diesem Hintergrund und da auch die Virus-Mutanten leider keinen Halt vor dem Landkreis Helmstedt machen, erscheint es nach Auffassung des Landkreises Helmstedt unbedingt erforderlich, den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen. Es wurden bereits erste Virus-Mutanten festgestellt, wenn auch nicht die besonders aktiven englischen und südafrikanischen Varianten.

Lockerungen, insbesondere der teilweise umstrittenen Anordnung der Maskenpflicht für die unteren Schuljahrgänge, können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Denkbar ist dies erst, wenn der Inzidenzwert von 100 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner über mehrere Tage deutlich unterschritten wird.

Um insbesondere die vulnerablen Gruppen zu schützen und die Notbetreuung sowie den Schulbesuch in dem mit der aktuellen Nds. Corona-VO vorgesehenen Ausmaß sicher zu stellen, stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach wie vor die geeignetste Maßnahme dar. Anderenfalls müssten Schüler*innen und Lehrkräften der vulnerablen Gruppen bei dem aktuellen Infektionsgeschehen dem Unterricht sowie der Notbetreuung fern bleiben.

Hinweis 1. der Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 weist darauf hin, dass im Übrigen die Regelungen der Landesverordnung gelten. Hinsichtlich der Befreiung von der Maskenpflicht findet sich in § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-VO die folgende Regelung:

„Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) ausgenommen.“

In den Fällen, in denen die Maskenpflicht während des Unterrichts angeordnet ist, führt der Niedersächsische Rahmenhygieneplan Corona Schulen, Version 4.2 (Hinweis 2.), unter Ziffer 6.4.2 wie folgt aus:

"Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
- b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird."

Mit den vorgenannten zur Verfügung stehenden und für anwendbar erklärten Regelungen ist sichergestellt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht zwar eine Einschränkung darstellt, aber nicht zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Grundschulkinder führen kann.

Die Regelung der Ziffer I. a) bezüglich der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Gelände der Wochenmärkte wird aufgehoben, da diese Regelung in ähnlicher Fassung - Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske - in § 3 Abs. 3 Satz 3, Ziffer 1. der Nds. Corona-VO aufgenommen worden ist.

Die Änderungen in der Fassung der Ziffer II. sind redaktioneller Natur. Die neue Formulierung dient der Klarheit.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am Montag den 01.02.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich Sonntag den 14.02.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 29.01.2021

gez. Radeck

Landrat

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck